

C-805/19

4



REPUBLIK ÖSTERREICH  
LANDESGERICHT SALZBURG  
ALS ARBEITS- UND SOZIALGERICHT

11 Cga 76/19s

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Rudolfsplatz 2  
5010 Salzburg

Tel.: +43 57 60121 31551

## BESCHLUSS

Eingetragen in das Register des Gerichtshofes unter der Nr. <u>1136443</u>	
Luxemburg, den <u>09. 12. 2019</u>	Der Kanzler, im Auftrag
Fax/E-mail: <u>[Signature]</u>	Daniel Dittert Referatsleiter
eingegangen am: <u>26. 11. 19</u>	

### RECHTSSACHE:

#### Klagende Partei

[Redacted] **CT**  
Stubenmädchen  
[Redacted]  
[Redacted]

TSCHECHISCHE REPUBLIK

#### Beklagte Partei

VINI GmbH  
Liechtensteinklammstraße 1  
5600 St. Johann  
Firmenbuchnummer 363987a

vertreten durch  
Arbeiterkammer Salzburg Rechtsabteilung  
Markus-Sittikus-Straße 10  
5020 Salzburg  
(Zeichen: 450058)

vertreten durch  
Dr. Josef DENGG, Dr. Milan VAVROUSEK,  
Mag. Thomas HÖLBER  
Pöllnstraße 2  
5600 St. Johann/Pongau  
Tel.: 06412/8999, 8333

#### Wegen:

EUR 1.497,91 samt Anhang (Sonderzahlung)

1.) Festgehalten wird dass die klagende Partei in der Klage auf Seite 3 wie folgt vorgebracht hat: „Am 23.01.2019 bin ich erkrankt und war bis einschließlich 29.03.2019 arbeitsunfähig.“

Dieses Vorbringen wurde im Vorlagebeschluss so übernommen. Der EuGH hat darauf hingewiesen, dass es sich um einen Tippfehler handeln könnte und es vielmehr heißen müsste: „ ... sei bis einschließlich 29. 01. 2019 arbeitsunfähig.“

Das Gericht schließt sich dieser Auffassung an, weil auch eine entsprechende Außerstreitstellung erfolgte.

2.) Der Beschluss vom 25.10.2019 wird deshalb berichtigt und ergänzt, sodass er zu lauten hat wie folgt:

... Am 23.01.2019 sei sie erkrankt und sei bis einschließlich 29. 01. 2019 arbeitsunfähig gewesen. ...

... Festgehalten wird, das vom Gericht ein Beweisverfahren noch nicht **vollständig** abgeführt wurde, ...

W

3.) Eine, allenfalls widerstreitende Erklärung der klagenden Partei ist binnen 7 Tagen zu übermitteln.

---

**Landesgericht Salzburg als Arbeits- und Sozialgericht, Abteilung 15**

**Salzburg, 26. November 2019**

**Dr. Gunther Liebhart, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG